Begründung

zur 1. Änderung des Bebauungsplanes „Auf der Viehtrift III“ der Ortsgemeinde Horbruch im vereinfachten Verfahren gemäß § 13 Baugesetzbuch (BauGB)

Der Gemeinderat der Ortsgemeinde Horbruch hat beschlossen, den rechtskräftigen Bebauungsplan „Auf der Viehtrift III“ im vereinfachten Verfahren gemäß § 13 Baugesetzbuch dahingehend zu ändern, dass die bauordnungsrechtlichen Festsetzungen bezüglich Dachformen und Dachneigungen ersatzlos gestrichen werden.

In den textlichen Festsetzungen wurde das Bauen von Flachdächern auf allen Gebäuden untersagt; es sind nur geneigte Dächer mit einer Dachneigung von 10° bis 48° zulässig.
Bei der ursprünglichen Aufstellung des Bebauungsplanes war es unter anderem zeitlich gesehen noch untypisch, Wohnhäuser mit Flachdächern zu errichten.
In den vergangenen Jahren wurden jedoch immer öfters Bauanträge zur Errichtung von Wohngebäuden mit Flachdächern gestellt, so dass aufgrund dieser Tatsache mehrfach Befreiungen von den Festsetzungen des Bebauungsplanes beantragt wurden.
Heutzutage ist das Errichten von Wohngebäuden, aber auch Garagen mit Flachdächern Standard geworden, was jedoch aufgrund der einschränkenden Festsetzungen des Bebauungsplanes nicht möglich ist. Man ist heutzutage bestrebt, den Bauherren so viel Freiraum wie möglich in ihren baulichen Planungen zu belassen. Um hierbei auch freie Gestaltungsmöglichkeiten hinsichtlich der Dachformen zu ermöglichen, sollen die einschränkende Festsetzung der „Dachformen“ und „Dachneigung“ ersatzlos gestrichen werden.

Die Bebauungsplanänderung kann im vereinfachten Verfahren gemäß § 13 Baugesetzbuch erfolgen, da die Grundzüge der Planung nicht berührt werden. Die dem Bebauungsplan zugrundeliegende städtebauliche Konzeption wird in ihrem Charakter nicht angetastet. Es handelt sich um kein Vorhaben, das der Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung unterliegt; auch ist kein FFH- oder Vogelschutzgebiet von der Bebauungsplanänderung betroffen.

Die Ortsgemeinde Horbruch weist gemäß § 13 Abs. 3 Satz 2 BauGB darauf hin, dass keine Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB durchgeführt wird.

Horbruch, den _____
Ortsgemeinde Horbruch

.....
(Olaf Trarbach)
Ortsbürgermeister (DS)